

## **Merkblatt „Reproduktionen“**

Mit der Vergabe eines Reproduktionsauftrags an das Stadtarchiv Hof erkennt der Benutzer des Stadtarchivs Hof die folgenden Bedingungen an. Dieses Merkblatt wurde vom Stadtarchiv nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, so gelten die anderen Bestimmungen unbeschadet dessen fort. Der Benutzer erkennt mit seinem Antrag beim Stadtarchiv insbesondere an, dass er die Regelungen des Urheberrechtes akzeptiert, auch wenn diese nicht in diesem Merkblatt aufgeführt sind oder Bestimmungen dieses Merkblattes widersprechen.

### 1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für alle Reproduktionen, die das Stadtarchiv Hof für seine Benutzer anfertigt. Dazu gehören insbesondere:

- Schwarz-Weiß-Papierkopien vom Kopierer oder vom Readerprinter, die das Stadtarchiv (oder ein Benutzer) selbst anfertigt,
- Farbkopien, die das Stadtarchiv außerhalb anfertigen lässt,
- Reproduktionen oder Abzüge von Fotografien aller Art (Negative, Dias, Papierabzüge, Scans usw.)
- vom Stadtarchiv hergestellte Fotografien.

**Die Anfertigung von Reproduktionen durch einen Benutzer (zum Beispiel Abfotografieren) ist untersagt. Von Filmen und Tondokumenten werden keine Reproduktionen hergestellt. Diese werden auch nicht öffentlich aufgeführt, wenn nicht vorher die Genehmigung der Rechteinhaber eingeholt worden ist. Das ist Aufgabe desjenigen, der die Filme öffentlich aufführen möchte.**

Für jede Reproduktion wird vorher eine Erlaubnis des Stadtarchivs benötigt. Das Stadtarchiv erteilt eine Reproduktionsgenehmigung nur, wenn keine konservatorischen Gründe (Erhaltung des Originals) entgegenstehen und der Reproduktionszweck nicht auf anderem Wege einfacher erreicht werden könnte. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

### 2. Rechte an Reproduktionen

Das Material einer Reproduktion (Papierbild, Negativ usw.) gehört dem Benutzer, wenn er es vom Stadtarchiv rechtmäßig erworben hat. Elektronische Dateien von Scans und Fotografien bleiben im Eigentum des Stadtarchivs Hof und werden dem Benutzer nur leihweise zur Verfügung gestellt. Mit dem Eigentum am Material oder der Ausleihe eines Scans hat der Benutzer aber nicht automatisch sämtliche Verwertungsrechte erworben, da hier das **Urheberrecht** zu beachten ist. Das Urheberrecht gilt für alle Arten der Veröffentlichung: Bücher, Internetseiten, Zeitungsartikel, Ausstellungen usw. Es gilt auch für Reproduktionen, die nur zu privaten Zwecken vorgenommen werden.

Grundsätzlich besitzt das Stadtarchiv Hof die Verwertungsrechte der Gegenstände, die es zur Reproduktion freigibt, zum Beispiel bei städtischen Akten oder Fotos, die von städtischen Mitarbeitern angefertigt wurden. Sofern das Stadtarchiv Hof alle Rechte besitzt, erwirbt der Benutzer die Rechte regelmäßig zum unterrichtlichen, publizistischen und kommerziellen Gebrauch **gemäß dem in seinem Benutzungsantrag formulierten Benutzungszweck**, aber nicht darüber hinaus. Das derzeitige **Wappen der Stadt Hof** darf nur mit einer besonderen Genehmigung durch den Fachbereich 10-11 der Stadt Hof verwendet werden, um die sich der Benutzer gegebenenfalls selbstständig kümmern muss.

Es gibt aber wichtige Ausnahmen, etwa wenn Archivalien von Dritten im Stadtarchiv Hof verwahrt werden. Nicht immer ist bekannt, wer die Rechte hat. Alle Gegenstände sind frei von Rechten der Urheber oder deren Verwerter („**gemeinfrei**“), wenn ihre Urheber vor mehr als 70 Jahren gestorben sind. Reproduktionen von so alten Gegenständen können ohne Einschränkungen des Urheberrechtes verwendet werden. **Fotos ohne kreativen Anspruch („Lichtbilder“) dürfen frei benutzt werden, wenn mehr als 50 Jahre seit ihrer Anfertigung vergangen sind.** Ein kreativer Anspruch ist aber bereits dann gegeben, wenn der Fotograf Standpunkt, Perspektive oder Ausschnitt bestimmt hat, es sich bei dem Foto also nicht nur um eine Reproduktion handelt. Komplizierter ist es, wenn ein Gegenstand jünger ist oder unbekannt ist, ob der Urheber bereits vor mehr als 70 Jahren gestorben ist.

Dann gibt es zwei wichtige Verwendungszwecke, die Vorrechte besitzen, nämlich Unterricht und Forschung:

- **die Anfertigung und der Gebrauch** von Reproduktionen **für private wissenschaftliche Zwecke**: Frei sind die Kopien von Artikeln und Aufsätzen in Zeitungen und Zeitschriften und von einzelnen Buchkapiteln, nicht jedoch von ganzen Büchern (maximal 75 Prozent eines Buches dürfen für einzelne Wissenschaftler verviel-

fältigt werden, für Arbeitsgruppen nur maximal 15 Prozent). Außerdem sind Reproduktionen von „Zitaten“ frei (ein „Zitat“ liegt vor, wenn die Reproduktion selbst Gegenstand der wissenschaftlichen Bearbeitung ist, wenn sie also im Text einer wissenschaftlichen Veröffentlichung analysiert wird, nicht aber, wenn sie nur zur Illustration einer wissenschaftlichen Arbeit dient; auch ein Foto kann ein „Zitat“ sein),

- **die Anfertigung und der Gebrauch** der Reproduktionen **für Unterrichtszwecke** (maximal 15 % eines Werkes sind dafür freigegeben, außerdem kleine Werke, z.B. Artikel, Aufsätze, Broschüren oder einzelne Fotos). Gästeführungen zählen nicht zu den erlaubten Unterrichtszwecken.
- **Vergriffene Werke** dürfen für Unterricht und Forschung vollständig vervielfältigt werden.

In den Fällen, in denen bekannt ist, dass die Verwertungsrechte nicht beim Stadtarchiv liegen, oder in denen nicht bekannt ist, wer die Verwertungsrechte hat (zum Beispiel bei vielen jüngeren Fotos), fertigt das Stadtarchiv **keine Reproduktionen** an, **auch nicht zum privaten Gebrauch**. Eine Einsichtnahme der Gegenstände ist zwar in den Räumen des Stadtarchivs Hof möglich, das Reproduzieren der Gegenstände ist aber vom Urheberrecht untersagt.

Zusätzlich zum Urheberrecht müssen die **Persönlichkeitsrechte** von Betroffenen gewahrt werden. Darunter fällt zum Beispiel das Recht am eigenen Bild: Niemand ist verpflichtet, sich von anderen ablichten zu lassen. Auch Personen, die sich vom Fotografen ablichten ließen, haben damit keineswegs einer Reproduktion ihrer Bilder zugestimmt. Daher sind bei Personenfotos die archivrechtlichen Sperrfristen zu beachten (10 Jahre nach dem Tod bzw. ersatzweise 90 Jahre nach der Geburt). Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sich um die Einhaltung dieser Vorschriften zu kümmern und ggf. die Erlaubnis der Betroffenen einzuholen. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Personen, die nur „zufällig“ auf einem Bild zu sehen sind, etwa Passanten vor einem Gebäude, wenn das Gebäude im Mittelpunkt des Fotos steht.

**Das Stadtarchiv weist ausdrücklich darauf hin, dass alle rechtlichen oder finanziellen Folgen, die aus der Nutzung von Reproduktionen entstehen können, vom Benutzer zu tragen sind. Das Stadtarchiv übernimmt keine Haftung.**

### 3. Gebühren

Das Stadtarchiv erhebt Gebühren nach seiner Gebührensatzung:

- 50 Cent (DIN A 4) bzw. 1 € (DIN A 3) für Schwarz-Weiß-Kopien vom Kopierer,
- 1 € (ermäßigte Gebühr) bzw. 5 € (normale Gebühr, zum Beispiel für Geburtstags- und Jubiläumszeitungen) für Schwarz-Weiß-Kopien vom Readerprinter (Mikrofilm-Lesegerät) (wahlweise DIN A 4 oder DIN A 3),
- 5 € pro Scan, unabhängig von der Auflösung (50 bis 1.200 dpi bei Scans) einschließlich einmaliger Übermittlung per Email-Anhang oder CD,
- bei Reproduktionen, die im Kopierladen oder Fotogeschäft angefertigt werden, wird der Preis berechnet, den das Geschäft dem Stadtarchiv in Rechnung stellt, plus 3 € je Reproduktion für den Verwaltungsaufwand,
- bei Zusendung (außer Scans): zusätzlich zu den genannten Gebühren 2 € für Porto und Verpackung und mindestens 5 € gesamt.

Die Gebühren müssen vorher, spätestens aber bei Abholung bezahlt werden. Eine Zusendung erfolgt erst, wenn der Betrag auf dem Konto der Stadt Hof bei der Sparkasse Hochfranken (IBAN DE38 7805 0000 0380 0000 26, BIC BYLADEMIHOF) eingegangen und verbucht worden ist. Bitte geben Sie als Verwendungszweck die folgende Nummer an: PK 26933. Zur Verbuchung sind ein bis zwei Wochen Zeit einzuplanen. Falls Sie die Überweisung elektronisch vornehmen und uns einen Beleg der elektronischen Überweisung zusenden, werden wir nach dessen Eingang bei uns tätig.

Schätzungen der Reproduktionsgebühren durch das Stadtarchiv (zum Beispiel bei Aufträgen an ein Fotogeschäft) werden nach bestem Wissen vorgenommen, sind aber unverbindlich. Mit der Erteilung eines Auftrags an das Stadtarchiv verpflichtet sich der Auftraggeber, die tatsächlich anfallende Gebühr zu bezahlen, auch wenn diese von der geschätzten Gebühr abweichen sollte.

### 4. Zeitablauf

Zeitangaben, die das Stadtarchiv über die Auftragsabwicklung macht, sind unverbindliche Schätzungen, da das Stadtarchiv keinen Einfluss auf die Arbeit seiner Beauftragten nehmen kann. Aufträge an Fotogeschäfte dauern gewöhnlich ca. ein bis zwei Wochen, an einen Kopierladen ein bis drei Tage. Der Benutzer verpflichtet sich, einen Auftrag auch dann abzunehmen, wenn die vorher geschätzte Zeitdauer überschritten wird.

### 5. Veröffentlichung

In jeder Veröffentlichung einer Reproduktion des Stadtarchivs (zum Beispiel Facharbeit, Buch, Zeitung, Internet) ist in unmittelbarer Nähe des reproduzierten Objekts als Quelle anzugeben: „Stadtarchiv Hof“ plus die Signatur. Sofern der Urheber (zum Beispiel der Fotograf) bekannt ist, ist außerdem dessen Name anzugeben.

Hof, den 15. September 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. P.' or similar, written in a cursive style.

(Stadtarchiv Hof)